

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Version: 5.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch Hraniclean 08 Handelsname

UFI 4SU2-506V-1003-TX2U

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lieferant

Hranipex GmbH

DE 99867 Gotha

Deutschland

Südstraße 15, Haus 7 / 7b

T+49 3621 / 51 433 0, F 03621 / 51 433 29

de-hranipex@hranipex.com, http://www.hranipex.de

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung, Verwendung durch Verbraucher

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Dunkler Dekorreiniger in der Möbelindustrie.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

Hranipex Czech Republic k.s. J. Rýznerové 97, Komorovice

CZ 396 01 Humpolec

Czech Republic

T+420 565 501 211

cz-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.cz

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person :

sds@regartis.com

Lieferant

HRANIPEX Ges.m.b.H.

Flurgasse 1

AT 3860 Heidenreichstein

Austria

T+43 2862 522 37-10, F+43 2862 522 37-18 at-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.at

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317 H336 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),

Kategorie 3, betäubende Wirkungen

H304 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

04.06.2024 (Überarbeitungsdatum) EU - de 1/17



Version: 5.0

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS02





GHS07

Signalwort (CLP) Gefahr

Enthält (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen; Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane,

Cyclene, < 2% Aromaten

Gefahrenhinweise (CLP) : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280 - Schutzhandschuhe tragen.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen. P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.

P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in

Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften

zuführen

EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten	EG-Nr.: 927-241-2 REACH-Nr.: 01-2119471843- 32	30 – 80	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412 EUH066
Ethanol; Ethylalkohol	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH-Nr.: 01-2119457610-	10 – 40	Flam. Liq. 2, H225



Aquatic Chronic 3, H412

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Version: 5.0 Einstufung gemäß Verordnung **Name** Produktidentifikator % (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen CAS-Nr.: 5989-27-5 1 - 10Flam. Liq. 3, H226 EG-Nr.: 227-813-5 Skin Irrit. 2, H315 EG Index-Nr.: 601-096-00-2 Skin Sens. 1B, H317 REACH-Nr.: 01-2119493353-Asp. Tox. 1, H304 35 Aquatic Acute 1, H400 (M=1)

Anmerkungen : Anmerkung C : Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem

Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein

bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Das medizinische Personal sollte auf den(die) beteiligten Stoff(e) aufmerksam gemacht werden und Maßnahmen zum Selbstschutz ergreifen. Geeignete Schutzkleidung tragen. Bei Atembeschwerden sollte geschultes Personal Sauerstoff verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Betroffene Person ausruhen lassen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Mit lauwarmem Wasser 15 Minuten lang ausspülen. Haut gründlich mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Frste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals versuchen Erbrechen herbeizuführen:

Aspirationsgefahr. Wenn Erbrechen auftritt, lehnen Sie sich nach vorne. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Husten. Kopfschmerzen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Lungenödem möglich.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel alkoholbeständiger Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl oder

Nebel.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Explosionsgefahr : Kann entzündbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden.

Sicherheitsdatenblatt



Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Version: 5.0

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Sonstiges toxisches Gas. Die Exposition gegenüber Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukte können gesundheitsschädlich sein.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen Löschanweisungen

: Umgebung räumen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

: Umgebung räumen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.

Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen

: Angemessene Lüftung sicherstellen. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Wenn möglich, ohne unnötiges Risiko von der Brandstelle entfernen. Zündquellen entfernen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen

: Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Einatmen von Dampf vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten

: Von Zündquellenfernhalten (einschließlich elektrostatischer Entladungen). Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Berührung vermeiden mit: brennbaren Materialien. Alle Zündguellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Hygienemaßnahmen

: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Version: 5.0

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten. Es sollten geeignete

Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden.

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von:

Wärmequellen. An einem brandsicheren Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen

Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel, starke Säuren und starke Basen.

Zusammenlagerungsinformation : Lagerklasse: 3

: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen. Lager

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen (5989-27-5)			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)			
Lokale Bezeichnung (R)-p-Mentha-1,8-dien (D-Limonen)			
AGW (OEL TWA)	28 mg/m³		
	5 ppm		
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)		
Anmerkung	DFG,H,Sh,Y		
Rechtlicher Bezug	TRGS900		
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)			
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeits	splatz		
Lokale Bezeichnung	Ethanol (Ethylalkohol)		
MAK (OEL TWA)	1900 mg/m³		
	1000 ppm		
MAK (OEL STEL)	3800 mg/m³ (3x 60(Mow) min)		
	2000 ppm (3x 60(Mow) min)		
Rechtlicher Bezug BGBI. II Nr. 156/2021			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Ethanol		
AGW (OEL TWA)	960 mg/m³		
	500 ppm		
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)		
Anmerkung DFG,Y			
Rechtlicher Bezug TRGS900			



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Version: 5.0

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
	Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen (5989-27-5)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	9,5 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	66,7 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	14 μg/L	
PNEC aqua (Meerwasser)	1,4 μg/L	
PNEC (Sedimente)		
PNEC Sediment (Süßwasser)	3,85 mg/kg Trockengewicht	
PNEC Sediment (Meerwasser)	0,385 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,763 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage 1,8 mg/l		
Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalka	ane, Cyclene, < 2% Aromaten	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal 208 mg/kg KW/Tag		
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	871 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	125 mg/kg KW/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	185 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	125 mg/kg KW/Tag	
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1900 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	343 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	950 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	950 mg/m³	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	87 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 114 mg/m³		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	206 mg/kg Körpergewicht/Tag	



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Version: 5.0 Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5) **PNEC (Wasser)** PNEC aqua (Süßwasser) 0,96 mg/l PNEC aqua (Meerwasser) 0,79 mg/l PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) 2,75 mg/l **PNEC (Sedimente)** PNEC Sediment (Süßwasser) 3,6 mg/kg Trockengewicht PNEC Sediment (Meerwasser) 2,9 mg/kg Trockengewicht PNEC (Boden) PNEC Boden 0,63 mg/kg Trockengewicht **PNEC (Oral)** PNEC oral (Sekundärvergiftung) 720 mg/kg Nahrung PNEC (STP) PNEC Kläranlage 580 mg/l

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Belüftung, lokale Entlüftung oder Atemschutz.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig)

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Eine Maske mit Filter gegen organische Dämpfe in einer schlecht belüfteten Umgebung.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Schutzausrüstung und Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Dämpfe nicht einatmen.



Version: 5.0

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe Farblos.

Geruch : Wie: Kohlenwasserstoffe.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : Nicht verfügbar Gefrierpunkt : -114,1 °C Ethanol Siedepunkt : 78.3 °C Ethanol Entzündbarkeit : Nicht anwendbar Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv. Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd. Untere Explosionsgrenze : 3,9 vol % (CAS 64-17-5) Obere Explosionsgrenze : 20 vol % (CAS 64-17-5) Flammpunkt : 27 °C (Ethanol 14°C) Zündtemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar

pH-Wert : Substanz/Gemisch ist unpolar/aprotisch

Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar I öslichkeit : Unlöslich in Wasser. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : 57 hPa Ethanol Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar

Dichte : 0,77 g/cm3 @ 20 °C (± 1,5 %)

Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt

: Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC): 0,7 kg/kg Sonstige Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Wärme. Funken. Offene Flamme. Überhitzung. Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen und starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Raumtemperatur sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ATE CLP (oral)



Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Version: 5.0

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Akute Toxizität (Oral) Akute Toxizität (Dermal) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Akute Toxizität (inhalativ) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hraniclean 08

16680000 mg/kg

> 5000 mg/l/4h

ATE CLP (Staub, Nebel)

16680 mg/l

(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen (5989-27-5)

LD50 oral Ratte > 2000 mg/kg

Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten

LD50 oral Ratte > 5000 mg/kg LD50 Dermal Kaninchen > 5000 mg/kg

LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)

	Ethanol, Ethylaikonol (64-17-5)	
LD50 oral Ratte		14740 mg/kg
	LD50 Dermal Kaninchen	> 15800 mg/kg
	LC50 Inhalation - Ratte	124,7 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: Substanz/Gemisch ist unpolar/aprotisch

Schwere Augenschädigung/-reizung

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: Substanz/Gemisch ist unpolar/aprotisch

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität Karzinogenität

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Exposition

Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Exposition

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Aspirationsgefahr

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können

: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

04.06.2024 (Überarbeitungsdatum) EU - de 9/17



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 01.12.2015
Überarbeitungsdatum: 04.06.2024
Ersetzt Version vom: 01.08.2023

rarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023 Version: 5.0 ronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		
(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen (5989-27-5)		
LC50 - Fisch [1]	0,46 mg/l	
EC50 - Krebstiere [1]	0,307 mg/l	
ErC50 Algen	0,32 mg/l (Selenastrum capricornutum)	
NOEC chronisch Fische	< 0,67 mg/l	
NOEC chronisch Krustentier	188 μg/L	
Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalk	ane, Cyclene, < 2% Aromaten	
LC50 - Fisch [1]	10 – 30 mg/l	
EC50 - Krebstiere [1]	22 – 46 mg/l	
EC50 72h - Alge [1]	> 1000 mg/l	
NOELR Algen	< 1 mg/l	
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
LC50 - Fisch [1]	14,2 g/l	
EC50 - Krebstiere [1]	5012 mg/l	
EC50 72h - Alge [1] 275 mg/l		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hraniclean 08		
Persistenz und Abbaubarkeit Keine Information verfügbar.		
Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten		
Biologischer Abbau 89 % 28d		
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
Persistenz und Abbaubarkeit Schnell abbaubar		

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hraniclean 08		
Bioakkumulationspotenzial	Keine Information verfügbar.	
(R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen (5989-27-5)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	4,38 @ 37°C	
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) -0,35		

12.4. Mobilität im Boden

Hraniclean 08	
Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hraniclean 08

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Sicherheitsdatenblatt



Version: 5.0

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015

Hraniclean 08

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften

: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Zusätzliche Hinweise

: Keine weiteren Auswirkungen bekannt. : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Zusätzliche Hinweise Umweltbezogene Angaben Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532)

HP-Code

- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- Abfälle nicht in den Ausguss gießen.
- An zugelassener Abfallsammelstelle entsorgen. Leere Behälter können in der Energieverbrennungsanlage verwendet oder in einer Deponie gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften gelagert werden.
- Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität.
- 07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- : HP3 ,entzündbar':
 - entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤
 - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden:
 - entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
 - entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
 - mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
 - sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

HP5 - ,Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr': Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.

HP13 - ,sensibilisierend': Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.

HP14 - ,ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Version: 5.0 **IMDG IATA ADN RID ADR** 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer UN 3295 UN 3295 UN 3295 UN 3295 UN 3295 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung KOHLENWASSERSTOFFE KOHLENWASSERSTOFFE Hydrocarbons, liquid, n.o.s. KOHLENWASSERSTOFFE KOHLENWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. , FLÜSSIG, N.A.G. , FLÜSSIG, N.A.G. , FLÜSSIG, N.A.G. Eintragung in das Beförderungspapier UN 3295 Hydrocarbons, UN 3295 UN 3295 UN 3295 UN 3295 KOHLENWASSERSTOFFE KOHLENWASSERSTOFFE liquid, n.o.s. (Hydrocarbons KOHLENWASSERSTOFFE KOHLENWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. , FLÜSSIG, N.A.G. C9-C10, n-alkanes, , FLÜSSIG, N.A.G. , FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe C9-(Kohlenwasserstoffe C9isoalkanes, cyclics, < 2% (Kohlenwasserstoffe C9-(Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, C10, n-Alkane, Isoalkane, aromatics), 3, III C10, n-Alkane, Isoalkane, C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten), Cyclene, < 2% Aromaten), Cyclene, < 2% Aromaten), Cyclene, < 2% Aromaten), 3, III, (D/E) 3, III 3, III 3, III 14.3. Transportgefahrenklassen 3 3 3 3 14.4. Verpackungsgruppe Ш Ш Ш Ш Ш 14.5. Umweltgefahren Umweltgefährlich: Nein Umweltgefährlich: Nein Umweltgefährlich: Nein Umweltgefährlich: Nein Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T4

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP1, TP29

Schüttgut-Container (ADR)

: LGBF Tankcodierung (ADR) : FL Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : 3 Beförderungskategorie (ADR) Sondervorschriften für die Beförderung -: V12

Versandstücke (ADR)

Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb : S2

(ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-

Zahl) Orangefarbene Tafeln

30

: 30

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Version: 5.0

Seeschiffstransport

: 223 Sonderbestimmung (IMDG) Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L Freigestellte Mengen (IMDG) : E1 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03 Tankanweisungen (IMDG) : T4 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP29 EmS-Nr. (Brand) : F-E EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D Staukategorie (IMDG) : A

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Nicht mischbar mit Wasser.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344 : 10L PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 60L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 220L Sondervorschriften (IATA) : A3. A324 ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1 Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L Freigestellte Mengen (ADN) : E1 Beförderung zugelassen (ADN) : T Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A Lüftung (ADN) : VE01 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) 0

Bahntransport

: F1 Klassifizierungscode (RID) Begrenzte Mengen (RID) : 5L Freigestellte Mengen (RID) : E1

Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T4

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP1, TP29

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF Beförderungskategorie (RID) : 3 Besondere Beförderungsbestimmungen -: W12

Versandstücke (RID)

Expressgut (RID) : CE4 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar



Version: 5.0

Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das **Gemisch**

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	
3(a)	Hraniclean 08 ; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten ; Ethanol; Ethylalkohol	
3(b)	Hraniclean 08 ; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten	
3(c)	Hraniclean 08 ; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten	
40.	Hraniclean 08 ; (R)-p-Mentha-1,8-dien; d-Limonen ; Kohlenwasserstoffe C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten ; Ethanol; Ethylalkohol	

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0,99 kg/kg

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Version: 5.0

Österreich

Ausgabedatum: 01.12.2015

Österreichische nationale Vorschriften

: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000). Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF).

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1). Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Ersetzt	Geändert	
	Überarbeitungsdatum	Geändert	
1.1	UFI on SDS 1.1	Geändert	
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert	
2.2	Gefahrenpiktogramme (CLP)	Geändert	
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert	
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Geändert	
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	
4.2	Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Geändert	
6.1	Schutzausrüstung	Geändert	
6.3	Sonstige Angaben	Entfernt	
6.3	Zur Rückhaltung	Entfernt	
6.3	Reinigungsverfahren	Geändert	
8.2	Augenschutz	Geändert	
8.2	Atemschutz	Geändert	
9.1	pH-Wert	Hinzugefügt	
9.1	Viskosität, dynamisch	Entfernt	
9.1	Flammpunkt	Geändert	
9.1	Zündtemperatur	Entfernt	
9.1	Gefrierpunkt	Geändert	
9.1	Löslichkeit	Geändert	
9.1	Aussehen	Entfernt	
9.1	Obere Explosionsgrenze (OEG)	Geändert	
9.1	Untere Explosionsgrenze (UEG)	Geändert	
9.1	Dampfdruck	Geändert	

Sonstige Eigenschaften

9.2



Hraniclean 08

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Ausgabedatum: 01.12.2015 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023 Version: 5.0

Änderungshinweise

Abschnitt Geändertes Element Modifikation Anmerkungen

9.1 Siedepunkt Geändert

9.1 Dichte Geändert

Hinzugefügt

Abkürzungen und Akronyme:			
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff		
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006		
SDB	Sicherheitsdatenblatt		
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		

Datenquellen : Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.

Schulungshinweise : Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit

Chemikalien und / oder Gemischen beachten. Sicherheitstraining für den Umgang mit

Chemikalien.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:			
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1		
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3		
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1		
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.		
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2		
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3		
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.		
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.		
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.		
H315	Verursacht Hautreizungen.		
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		



gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Überarbeitungsdatum: 04.06.2024 Ersetzt Version vom: 01.08.2023

Version: 5.0 Ausgabedatum: 01.12.2015

taogaboaatam. o 1.12.2010	Obolal Bolal 1904 (411: 01:00:2021	01011. 0.0	
Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:			
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.		
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2		
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B		
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen		

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:					
Flam. Liq. 3	H226	Auf der Basis von Prüfdaten			
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden			
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden			
Asp. Tox. 1	H304	Expertenurteil			
Aquatic Chronic 3	H412	Berechnungsmethoden			

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.